

# **Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege**

Aufgrund der §§ 7, 9 der Nds. Landkreisordnung (NLO) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 05.03.2008 die Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege vom 04.07.2007 beschlossen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Ammerland fördert in seiner Eigenschaft als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflege gem. §§ 23 ff SGB VIII für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Die Förderung umfasst die Vermittlung der Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson (soweit die Vermittlung nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird) deren fachliche Beratung, Begleitung und Weiterqualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung
- (3) Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson umfasst gem. § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Darüber hinaus werden der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet. Verpflegungskosten werden nicht übernommen.
- (4) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und ergibt sich aus dieser Satzung.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Förderung der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge erhoben, deren Erhebung durch diese Satzung geregelt wird.

## **§ 2**

### **Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
- (2) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird die Tagespflege finanziell gefördert, wenn
  - a. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
  - b. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (3) Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Tagespflege finanziell gefördert, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und darüber hinaus eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Schule nicht möglich ist oder wenn die Eltern oder das alleinerziehende Elternteil sich in einer besonderen Konfliktlage befinden, die die Betreuung in Tagespflege notwendig erscheinen lässt.
- (4) Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die von unterhaltspflichtigen Personen oder Haushaltsangehörigen durchgeführt wird
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung für mehr als 3 Monate erfolgen muss. Sie wird in der Regel für höchstens 8 Stunden täglich und bis zu 5 Tage wöchentlich gewährt. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

### **§ 3 Höhe der Förderung**

- (1) Die Höhe des Förderbetrages beträgt 2,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Zusätzlich wird ein Zuschlag von 20 % gewährt, wenn die Tagespflegeperson in der Vermittlung des Jugendamtes steht, regelmäßige Fortbildungen nachweist und in Notsituationen nach Absprache für kurzfristige Betreuungen bereitsteht. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Förderbetrag festgesetzt werden. Bei Betreuung in Randzeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 1,00 € pro Betreuungsstunde und Kind gewährt. Randzeiten sind Betreuungszeiten zwischen 5:00 Uhr und 7:00 Uhr bzw. zwischen 5:00 Uhr und dem Beginn einer institutionellen Förderung am Vormittag sowie zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr.
- (2) Für notwendige Betreuung von Kindern in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr (Nachtbetreuung) wird eine Pauschale pro Kind in Höhe von 10,50 € gewährt.
- (3) Erfolgt die Betreuung im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten, werden 90 % der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Förderbeträge gezahlt.
- (4) Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden der Tagespflegeperson unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder zusätzlich zum Tagespflegeentgelt 39,00 € pro Monat für die hälftigen Kosten einer angemessenen Alterssicherung und bis zu 80,00 € pro Jahr für die Kosten einer angemessenen Unfallversicherung erstattet.
- (5) Die laufende Geldleistung wird ab dem Monat, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Ammerland eingeht, gewährt.
- (6) Wird das Kind länger als 30 Tage im Jahr nicht betreut (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes), ist die Förderung entsprechend zu kürzen. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Fehlzeiten des Kindes.
- (7) Grundsätzlich wird der Förderbetrag pauschal für einen Monat gezahlt. In Einzelfällen kann der Förderbetrag nachträglich auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden gezahlt werden.

## § 4

### Bemessungsgrundlage des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, erhoben. Die Kostenbeiträge richten sich nach dem gesamten Jahreseinkommen der Eltern und nach dem Umfang der Betreuung. Die Berechnung des Jahreseinkommens erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist grundsätzlich die Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommenssituation behält sich der Jugendhilfeträger die Möglichkeit vor, den Kostenbeitrag auf Antrag der Eltern oder aus eigener Veranlassung neu zu berechnen.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Einkommensgruppen und Kostenbeiträge festgelegt:

<b>Einkommensstufe</b>	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Kostenbeitrag pro Stunde/ Betreuungszeit</b>
1	bis zu 15.000 €	0,00 €
2	15.001 € bis 20.000 €	0,50 €
3	20.001 € bis 25.000 €	1,00 €
4	25.001 € bis 30.000 €	1,50 €
5	30.001 € bis 35.000 €	2,00 €
6	mehr als 35.000 €	2,50 €

Für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind im Haushalt der Eltern/ Sorgeberechtigten verringert sich das maßgebliche Jahreseinkommen um 3.000 €

- (4) Für die Nachtbetreuung in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr wird ab Einstufung in Einkommensstufe 4 ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € festgesetzt. Bei Einstufung in die Einkommensstufen 1, 2 und 3 wird für die Nachtbetreuung kein Kostenbeitrag erhoben.

- (5) Eltern/ Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht oder nicht vollständig nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.

## **§ 5 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Tagespflegestelle. Der Kostenbeitrag ist so lange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Ammerland von der Tagespflege abgemeldet wird. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die der Landkreis oder die Tagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Tagespflege fernbleibt. Unterbrechungen der Tagespflege bis zu 30 Tage im Jahr wegen Krankheit oder Urlaub entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.
- (2) Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines Monats an den Landkreis Ammerland zu entrichten. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden.
- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung wird der Kostenbeitrag nachträglich auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden fällig.

## **§ 6 Härtefallregelung**

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung vom 05.03.2008 tritt zum 01.04.2008 in Kraft.